- 42. 1. Unter welchen Boraussehungen verftoft es gegen die guten Sitten im Bettbewerbe, wenn ein Gewerbetreibender, dem die Augübung bes Gewerbes nach § 35 Gewd, volizeilich unterfagt ift. dem Berbote zuwiderhandelt?
- 2. Kann ein Gewerbetreibender mit der Behauptung, seine Tätigkeit laufe einem gegen ihn erlassenen bolizeilichen Berbote zuwider, auf Unterlassung in Anibruch genommen werden, wenn die Polizeibehörde ein Einschreiten gegen ihn abgelehnt hat, weil die beanstandete Tätigkeit nicht unter das Berbot falle?

Uniws. § 1.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 7. April 1941 i. S. Sch. u. a. (Bekl.) w. Fachgruppe Makler, Berwalter und Vertreter im Grundstüds- und Bausparwesen, Bezirksuntergruppe H. (Kl.). II 121/40.
  - I. Landgericht Samburg.
  - II. Oberlanbesgericht bafelbit.

Dem Erstbeklagten, der jest perfönlich haftender Gesellschafter ber Aweitbeklagten, einer Kommanditgesellschaft, ist, hat die Polizeibehörde in H. durch Verfügung vom 19. April 1929 auf Grund von § 35 Gem D. die Ausübung des Gewerbes eines Darlehns= vermittlers und Immobilienmaklers wegen Unzuverlässigkeit verboten. Das Verbot besteht noch jett. Die Klägerin behauptet, der Erstbeklagte setze seine Tätigkeit gleichwohl fort, indem er sich persönlich und als Gesellichafter der Aweitbeklagten mit dem Un- und Berkaufe von Spotheken, Grundschulden und Rentenschulden befasse. Diese vermittelnde Tätigkeit, für die er in großem Umfange burch Beitungsanzeigen werbe, tarne er allerdings baburch, baß er

zunächst Käufer und Verkäufer suche und, wenn er beibe zusammengebracht habe, sich ober die Aweitheklagte als Käufer und Verkäufer einschalte. Dadurch gehe zwar das Geschäft rechtlich auf seinen ober ber Ameitbeklagten Namen. Wirtschaftlich handele es sich jedoch um eine reine Vermittlung; benn die Beklagten seien aar nicht imstande. die von ihnen gehandelten Grundstückswerte aus eigenen Mitteln zu erwerben. Die Rlägerin hat unter Berufung auf §§ 1, 13 UnlWG., § 826 BBB. beantragt, den Beklagten bei Strafe zu untersagen. Geschäfte über den Ankauf und Verkauf von Hypotheken. Grundschulden und Rentenschulden abzuschließen oder für Geschäfte bieser Art Anzeigen in den Tageszeitungen ober Reitschriften zu veröffentlichen. Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Sie machen geltend, bei ben von der Klägerin beanstandeten Geschäften handele es sich, soweit die darüber gegebene Darstellung überhaupt zutreffe, um Gigengeschäfte, die nicht unter das polizeiliche Berbot fielen. Das habe auch die Polizeibehörde, die den Sachverhalt kenne, bestätigt.

Das Landgericht hat die Beklagten antragsgemäß verurteilt. Das Oberlandesgericht hat ihre Berufung mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß sich das Unterlassungsgebot nur gegen eine gewerbsemäßige Betätigung richte. Die Kevision der Beklagten führte zur Ausbedung und Klageadweisung.

## Grunbe:

Die Annahme des Berufungsgerichts, die Klägerin sei ein Berband zur Förderung gewerblicher Interessen im Sinne des § 13 UnlWG. und als solcher in dem dort bestimmten Umfange klage-berechtigt, ist rechtlich nicht zu beanstanden (vol. RGS. Bd. 148 S. 114). Ihre Besugnis ergibt sich aus der ihr nach § 16 Abs. 1 der Ersten Berordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Borbereitung des organischen Ausbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (KGBl. I S. 1194) zugewiesenen Ausgabe der fachlichen Betreuung ihrer Witglieder und der ihrem Leiter nach Abs. 2 das. obliegenden Pslicht, die Angelegenheiten der Gruppe und ihrer Witglieder unter Rücksichtnahme auf die Gesantinteressen der gewerblichen Wirtschaft und unter Wahrung des Staatsinteresses zu fördern. Das wird von der Revision auch nicht in Zweisel gezogen. Die Klägerin könnte danach mit ihrem Unterlassungsanspruch nur Erfolg haben, wenn das

von ihr beanstandete Verhalten der Beklagten gegen Wettbewerbsrecht, und zwar, wie es nach Lage der Sache allein der Fall sein könnte. gegen § 1 UniWG, verstiefte. Thre Magebefugnis erstreckt sich nicht auch auf Unterlassungsansprüche, die etwa nach sonstigen Borschriften, sei es wegen widerrechtlicher Verletung eines gesetlich geschützten Rechtsguts im Sinne bes § 823 Abs. 1 BGB. ober wegen schulbhaften Berftoges gegen ein ben Schut eines anderen bezweckendes Gefet gemäß Abs. 2 bas, sei es auf Grund vorsätlicher sittenwidriger Schabenszufügung nach § 826 BBB., begründet sein könnten. Das Berufungsgericht hat demgemäß das Magebegehren auch nur unter dem Gesichtspunkte des § 1 UniWG. geprüft. Dabei geht es davon aus, daß sich aus der Art und Weise, wie der Erstbeklagte seine Geschäfte abschließe, ein Berbot bes mit ber Rlage geforderten Inhalts nicht herleiten laffe, daß es hierfür vielmehr allein darauf ankomme, ob der Erstbeklagte trop des polizeilichen Berbots Geschäfte betreibe, die als solche eines gewerbsmäkigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge anzusehen seien und beshalb unter bas polizeiliche Berbot fielen. Das Berufungsgericht hält schon den blogen Berftoß gegen bas Polizeiverbot für ausreichend, um ben Borwurf sittenwidrigen Handelns im Sinne bes § 1 UnlWG. zu begründen. Nach seiner Meinung gehört es zu den "anständigen Gebräuchen auf bem Gebiete bes Gewerbes und handels", beren Berletung nach Art. 10618 der Pariser Verbandsübereinkunft den Latbestand des unlauteren Wettbewerds erfülle, daß sich Gewerbetreibende polizeilichen Anordnungen, benen die Bedeutung eines Schutgesetzes im Bereiche bes Handels zufomme, fügen und Geichafte, die ihnen verboten sind, schlechthin unterlassen. Sierüber zu wachen, stehe, so führt das Berufungsgericht weiter aus, neben der Polizeibehörde und der Staatsanwaltschaft nach § 13 UnlWG. auch der Rlägerin zu, zumal da das polizeiliche Berbot, wenn auch wesentlich jum Schute ber Kunden erlassen, jugleich ben Belangen ber Makler, insbesondere der Reinhaltung ihres Standes, dienen solle. Ob das Verhalten der Beklagten unter das Polizeiverbot falle, sei von ben Gerichten selbständig und ohne Rudsicht barauf zu prüfen, ob auch die Bolizeibehörde eine Zuwiderhandlung bejahe. Diese fonne ihr Verbot zwar jederzeit aufheben, wenn sie seine Boraussetzungen für weggefallen erachte. Sie könne aber nicht einzelne Geschäfte ober einzelne Arten von Geschäften von bem Berbot ausnehmen, wenn diese tatsächlich solche eines Grundstücksmaklers seien. und sie habe das auch nicht getan. Daß sie wegen der den Beklagten vorgeworfenen "getarnten Vermittlung" nicht gegen sie eingeschritten sei, könne an der Fortgeltung des Verbots in seinem ganzen, seinem Inhalte zu entnehmenden Umfange nichts ändern. Das Berufungsgericht hält hiernach allein für entscheidend, ob der "Gigenhandel" mit Hppotheken, den die Beklagten getrieben hätten und nach ihrer Erklärung auch weiterhin treiben wollten, in den Rahmen der Geschäfte eines gewerbsmäßigen Vermittlungsagenten für Immobiliarverträge, insbesondere eines Spothekenmaklers, falle. Es bejaht dies, weil die Tätiakeit der Beklaaten unerachtet ihrer rechtlichen Einkleidung wirtschaftlich auf eine gewerbsmäßige Vermittlung hinauslaufe. Eine solche liege auch bann vor, wenn jemand Hypotheken, die ein anderer suche, gewerbsmäßig in der Weise beschaffe, daß er sie, ohne sie behalten zu wollen, selbst erwerbe und weiterveräußere, insbesondere wenn er bereits bestehende Spootheken gewerbsmäkig kaufe und weiterverkaufe, moge er dies nun für eigene oder für fremde Rechnung tun. Ein berartiges Verhalten laufe bem Sinn und Aweck des Polizeiverbots, die Kunden vor Übervorteilung zu schützen, ebenso zuwider wie die den Beklagten untersagte, eigentliche Bermittlertätiafeit.

Es kann dahinstehen, ob diese letzten Ausführungen des Berufungsgerichts einer rechtlichen Nachprüfung standhalten. Die Revision hält ihnen entgegen, man müsse, wenn die von den Beklagten betriebenen Eigengeschäfte wirtschaftlich einer Vermittlertätigkeit gleichzusehen seinen, dann auch der Gewerbepolizei das Rechtzusprechen, einen Sigenhandel dieser Art auf Grund des § 35 Gew. zu untersagen, was keinesfalls angehe; bei Eigengeschäften könne die Unzuverlässigseit auch nur in der Bemessung des Kauspreises und nicht, wie § 35 Gew. es voraussehe, in der Höhe der Maklergebühr in die Erscheinung treten. Sines näheren Singehens hierauf bedarf es nicht. Denn selbst wenn das von der Klägerin beanstandete Verhalten der Beklagten dem polizeilichen Verdote des Betrieds von Geschäften eines gewerdsmäßigen Vermittlungsagenten sür Immobiliarverträge zuwiderliese, so wäre damit allein ein Verstoß gegen § 1 UnlW. noch nicht dargetan.

Ob ein geschäftliches Handeln zu Zwecken des Wettbewerds gegen die guten Sitten verstößt, richtet sich nach dem herrschenden Bolls-

bewußtsein, nach dem durch die Erfordernisse des Gemeinschaftslebens bedingten, gesunden Volksempfinden. Sandelt es sich um eine Maßnahme, die vom Geset oder durch behördliche Anordnung verboten ist, so kann allerdings der Umstand, daß sich der Täter schuldhaft über das Berbot hinwegsett, genügen, um die sittliche Misbilligung ber Allgemeinheit hervorzurufen. Das wird stets der Kall sein, wenn das Berbot selbst einer sittlichen Auffassung Ausbruck verleiht. Denn soweit die Rechtsordnung in Verhältnisse eingreift, die nach ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit einer sittlichen Wertung unterliegen. wäre es mit der heutigen Lebens- und Rechtsauffassung unvereinbar. wenn ihre rechtliche Ordnung nicht auch mit dem allgemeinen Volksempfinden in Einklang stände. Aber das Zuwiderhandeln gegen ein polizeiliches Berbot muß nicht in jedem Kall auch eine Sitten= widrigkeit im Sinne des §1 UnlWG, bedeuten. Gesetliche und behördliche Vorschriften können auf Erwägungen beruhen, die mit dem allgemeinen sittlichen Empfinden nichts zu tun haben und das Gebiet geschäftlichen Anstandes nicht berühren (vol. RGS. Bb. 77 S. 217 [220], 95, 89 S. 196, 95, 115 S. 319 [325]; Muys. 1927/28 S. 98; 338. 1924 S. 297 Nr. 11). Das wird insbesondere häufig dann ber Kall sein, wenn aus Gründen staatlicher Zweckmäßigkeit Maknahmen getroffen werden, die eine lediglich mögliche Gefährdung allgemeiner Belange verhüten sollen. Ihre Nichtbeachtung könnte nur dann den Borwurf sittenwidrigen Berhaltens begründen, wenn das ihnen zuwiderlaufende Gebaren im einzelnen Kalle tatfächlich eine solche Gefährbung mit sich brächte oder aus sonstigen Grunden dem gesunden Volksempfinden widerstrebte. Nichts Derartiges trifft aber für das Verhalten der Beklagten zu. Wie das Berufungsgericht fest= stellt, entbehrt ihre Tätigkeit, abgesehen von der Nichtbefolgung des Bolizeiverbots, jedes Merkmals, das geeignet sein könnte, den Mageantrag nach § 1 UnlWG, zu rechtfertigen. Die Klägerin könnte sich insoweit, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, weder barauf berufen, daß der Erstbeklagte für die Vermittlung von Immobiliarverträgen tatfächlich unzuverlässig sei, noch bietet ber Sachverhalt etwa für die Annahme Raum, die Verbotsübertretung setze die Beklaaten in den Stand, sich durch Ausnutung der Gesetzeue ihrer Mitbewerber oder sonstwie einen ungerechtsertigten Vorteil vor diesen zu verschaffen. Übrig bleibt lediglich, daß die Beklagten ohne sonstigen Rechtsverstoß ein ihnen polizeilich untersagtes Gewerbe

ausüben würden, wenn ihre Tätigkeit dem Polizeiverbote zuwiderliefe. Das genügt nicht, um sie dem Borwurf eines wettbewerblich anstößigen Berhaltens auszuseten. Auf jeden Fall müßte ihnen schon zugute kommen, daß die Polizeibehörde selbst es bisher abgelehnt hat, sie beswegen zur Verantwortung zu ziehen. Sie hat trop bei ihr wiederholt eingegangener Anzeigen der Rlägerin ein strafrechtliches Einschreiten gegen die Beklagten abgelehnt, weil deren Tätigkeit keine Ausübung des ihnen untersagten Gewerbebetriebes darstelle und dem polizeilichen Verbote nicht zuwiderlaufe. Die Beklagten konnten baraus mit Fug und Recht entnehmen, daß gegen ihre Tätigkeit als Gigenhandler nichts eingewendet werden konne und ihre Betätigung insoweit nicht unter das Verbot falle. Auch liegt nichts dafür vor, daß es ihnen etwa nur durch Anwendung unlauterer Wittel möglich gewesen sei, die Volizeibehörde von einem Vorgeben gegen sie abzuhalten. Unter diesen Umständen kann aber von einem sittenwidrigen Berhalten der Beklagten, das die Grundlage für ein Borgehen nach § 1 UniWG, gegen sie bilden könnte, nicht gesprochen werden. Es ist unmöglich, sie unter bem Gesichtspunkte bewußter Nichtachtung eines behördlichen Berbots für ein Berhalten haftbar zu machen, auf das sich das Verbot nach der ausdrücklichen Erklärung der Stelle, die es erlassen hat, nicht erstreckt. Dabei mag bahingestellt bleiben, ob mit Rücksicht hierauf dem Begehren der Klägerin nicht auch schon wegen Kehlens eines Rechtsschutzbedürfnisses insofern der Erfolg versagt werden müßte, als ihr in jedem Fall einer Auwiderhandlung der Weg des Strafversahrens zur Verfügung steht, auf dem sie ihr Recht juchen tann.

Die Verurteilung der Beklagten kann hiernach nicht bestehen bleiben. Es fehlt an einem Sachverhalt, der den Tatbestand des § 1 UniWG. erfüllt. Da die Sache zur Endentscheidung reif ist, ist, ohne daß es eines Eingehens auf das weitere Vorbringen der Revision bedarf, gemäß § 565 Abs. 3 Rr. 1 BBD. in der Sache selbst zu erkennen und unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.